

Haushalts- und Finanzplanung 2022 – 2025

Erläuterungen zum Sonderbereich 9 Zentrale Finanzleistungen

I. Ergebnisplan

Die erwarteten Erträge und Aufwendungen im Teilergebnisplan des Sonderbereiches 9 führen zu folgender Planung:

Haushaltsplan-Entwurf 2022		Haushaltsplan		Finanzplan		
		2021	2022	2023	2024	2025
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Teil-Ergebnisplan						
Bereich 9 - Zentrale Finanzleistungen						
Ertrags- und Aufwandsarten						
1	Steuern und ähnliche Abgaben	108.564	115.223	121.675	128.921	134.195
	Grundsteuer A	338	341	344	347	350
	Grundsteuer B	17.289	17.860	17.914	17.986	18.058
	Gewerbsteuer	46.554	51.000	55.080	59.747	62.563
	Gemeindeanteil a.d. Einkommensteuer	32.596	34.260	36.281	38.567	40.727
	Gemeindeanteil a.d. Umsatzsteuer	8.009	7.157	7.336	7.476	7.603
	Vergnügungssteuer	676	731	731	731	731
	Hundesteuer	400	405	405	405	405
	Kompensationsleistungen (insb. Familienleistungsausgl.)	2.702	3.469	3.584	3.662	3.758
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	29.233	26.880	24.630	24.059	24.818
	Schlüsselzuweisung	26.503	26.158	23.908	23.337	24.096
	Aufwands- und Unterhaltungspauschale	594	722	722	722	722
	Abrechnung Einheitslastenbeteiligung	2.136	0	0	0	0
	GewStAusgleichsG Corona	0	0	0	0	0
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (WUB)	251	0	0	0	0
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	4.195	4.252	4.330	4.379	4.379
	Konzessionsabgaben Energie- und Wasserversorgung	3.875	3.932	4.010	4.059	4.059
	Zinsen u. Verspätungszuschläge Gewerbesteuer	320	320	320	320	320
10	= Ordentliche Erträge	142.243	146.355	150.635	157.359	163.392
11	- Personalaufwendungen	79	81	83	85	87
	Veränderungen Altersteilzeit	0	0	0	0	0
	Veränderungen Wechsel zu and. Dienstherrn	79	81	83	85	87
12	- Versorgungsaufwendungen	5.275	5.460	5.632	5.809	5.991
13	- Aufw. für Sach- und Dienstleistungen (WUB)	246	0	0	0	0
15	- Transferaufwendungen	39.812	42.048	40.780	42.702	44.919
	Gewerbsteuerumlage	3.789	4.151	4.483	4.863	5.092
	Kreisumlage	34.883	36.757	35.157	36.699	38.687
	Krankenhausinvestitionsumlage	1.140	1.140	1.140	1.140	1.140
17	= Ordentliche Aufwendungen	45.412	47.589	46.495	48.596	50.997
18	= Ordentliches Ergebnis	96.831	98.766	104.140	108.763	112.395
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2.707	2.952	3.720	4.820	5.808
21	= Finanzergebnis	-2.707	-2.952	-3.720	-4.820	-5.808
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	94.124	95.814	100.420	103.943	106.587
23	+ Außerordentliche Erträge	10.521	8.526	7.351	4.811	4.276
25	= Außerordentliches Ergebnis	10.521	8.526	7.351	4.811	4.276
26	= Ergebnis - vor Berücksichtigung der Internen Leistungsbeziehungen	104.645	104.340	107.771	108.754	110.863
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	192	172	172	172	172
29	= Teilergebnis	104.838	104.512	107.943	108.926	111.035
<i>nachrichtlich</i>						
Ergebnisplanung 2021-2024			101.506	104.950	107.760	
Veränderung			3.006	2.993	1.166	
			2,96%	2,85%	1,08%	

Für 2022 ist gegenüber der bisherigen Finanzplanung mit 3,006 Mio. EUR oder 2,96 % eine **Verbesserung des Teilergebnisses** zu verzeichnen. Gegenüber dem Vorjahr verschlechtert sich das Teilergebnis um 326 TEUR oder 0,31 % auf 104,512 Mio. EUR.

Die weitergehenden Prognosen sind überwiegend anhand der Orientierungsdaten des Landes für 2022 – 2025 erfolgt.

Erträge

Die Hebesätze für die Realsteuern wurden nicht verändert und liegen wie im Vorjahr bei:

- Grundsteuer A 440 v.H.
- Grundsteuer B 600 v.H.
- Gewerbesteuer 430 v.H.

Beim Vergleich mit den **Hebesätzen vergleichbar großer Städte in Nordrhein-Westfalen** (vgl. Anlage 8) fällt auf, dass nur drei Städte einen geringeren Hebesatz bei der **Gewerbesteuer** haben. Der Hebesatz für die **Grundsteuer B** liegt um drei Prozentpunkte unter dem Durchschnitt vergleichbarer Kommunen. Für **die Grundsteuer A** hat die Anhebung zum 01.01.2018 zu einer anderen Situation geführt.

Unter Berücksichtigung des aktuellen Bescheidstandes können die Planungsgrundlagen für die **Grundsteuer A** unverändert übernommen werden. Aufgrund der Orientierungsdaten erhöht sich der Ansatz um 3 TEUR.

Für die **Grundsteuer B** ermöglicht der aktuelle Bescheidstand eine Erhöhung der Planungsgrundlagen um 500 TEUR. Hierauf sind die in den Orientierungsdaten enthaltenen Steigerungssätze, wie in den vergangenen Haushaltsplanungen anhand von Erfahrungswerten um jeweils 0,5-Prozentpunkte gekürzt, angewandt worden. Für 2022 ergeben sich dadurch gegenüber 2021 Mehrerträge von 571 TEUR.

Die **Gewerbesteuer** entwickelt sich in 2021 positiv. Die Festsetzungen liegen aktuell um ca. 2,6 Mio. EUR über dem Haushaltsansatz und damit bei rund 49,1 Mio. EUR. Bereits im Berichtswesen zum 31.05.2021 war eine Verbesserung von 2,0 Mio. EUR prognostiziert worden. Für 2022 wurden aus diesen Zahlen Einmaleffekte herausgerechnet und vorliegende individuelle Informationen aus den Unternehmen berücksichtigt. Im Ergebnis kann der Ansatz gegenüber 2021 um gut 4,4 Mio. EUR auf 51 Mio. EUR erhöht werden. Die Gewerbesteuer bleibt mit 44,26 % weiterhin die ertragsreichste Steuerquelle der Stadt Rheine. Bei Anwendung der auch für die Gewerbesteuer gekürzten Steigerungsrate aus den Orientierungsdaten ergeben sich die dargestellten Ansätze für die Folgejahre.

Der **Gemeindeanteil an der Einkommensteuer** wurde auf Grundlage der Orientierungsdaten, in denen die Mai-Steuerschätzung verarbeitet sind, errechnet. Er wird mit 34,260 Mio. EUR kalkuliert. Das sind 1,664 Mio. EUR mehr gegenüber 2021.

Der **Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer** beträgt 7,157 Mio. EUR und führt zu Mindererträgen gegenüber 2021 von 852 TEUR. In den vergangenen Jahren ist über den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer auch ein Teil der Bundesbeteiligung an den kommunalen Kosten für Unterkunft und Heizung abgewickelt worden. Ab dem Jahr 2022 wird ein an-

deres Verfahren angewandt. Der für das Jahr 2022 prognostizierte Rückgang des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer spiegelt diese Entwicklung wider. Beim Kreis Steinfurt müsste dies zu entsprechenden Mehrerträgen führen.

Bei den **Vergnügungssteuern** sind die Auswirkungen des Glücksspielstaatsvertrages auf die **Apparatesteuer** bereits zur Haushaltsplanung 2021 näher konkretisiert worden. Der Ansatz wurde ab 2022 um 350 TEUR reduziert. Aktuell finden Detailabstimmungen zur weiteren Umsetzung zwischen den beteiligten Behörden statt. Die Ergebnisse können zu Anpassungserfordernissen im weiteren Beratungsverlauf führen. Die **Wettbürosteuer** wird unverändert mit 65 TEUR veranschlagt, der Ansatz der **Steuer auf sexuelle Vergnügungen** kann um 3 TEUR auf 14 TEUR erhöht werden. Bei allen diesen Werten wird unterstellt, dass 2022 keine Belastung mehr durch die Corona-19-Pandemie erfolgt.

Die aktuelle Bescheidlage bei der **Hundesteuer** lässt eine Ansatzerhöhung um 5 TEUR auf 405 TEUR zu.

Die **Kompensationsleistungen insbesondere für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs** werden nicht im Einkommensteueranteil erfasst. Sie werden im Rahmen des GFG als Zuweisungen an die Gemeinden weitergegeben. Für 2022 ergibt sich unter Berücksichtigung der Orientierungsdaten ein landesweites Aufkommen von knapp 918 Mio. EUR. Unter Anwendung der Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wurde der Betrag von 3,469 Mio. EUR ermittelt. Das sind 767 TEUR mehr gegenüber 2021. Der hohe Einbruch der Erträge in 2021 war der eingeplanten Schlussabrechnung des Corona-Jahres 2020 geschuldet.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) hat Ende Juli die gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden erstellte Arbeitskreis-Rechnung zum Finanzausgleich 2022 veröffentlicht. Der Ansatz für die **Schlüsselzuweisung** ist daraus entnommen worden und beträgt 26,158 Mio. EUR. Die Schlüsselzuweisung vermindert sich gegenüber 2021 um 345 TEUR und gegenüber der Planung für 2022 im Haushaltsplan 2021 sogar um 1,343 Mio. EUR.

Entscheidende Kriterien für die Berechnung der Schlüsselzuweisung sind die landesweit insgesamt zur Verfügung stehende Finanzausgleichsmasse sowie die Entwicklung des Bedarfs und der Steuerkraft von Rheine und allen anderen Kommunen in NRW.

Wie schon 2021 hat das Land auch für 2022 die **Finanzausgleichsmasse** aufgestockt, um die coronabedingten Belastungen abzumildern. Der Aufstockungsbetrag soll allerdings in späteren Haushaltsjahren in Abhängigkeit von der Entwicklung der Verbundsteuern aus dem Aufwuchs der kommunalen Finanzausgleichsmasse wieder dem Landeshaushalt zufließen. Die kommunalen Spitzenverbände haben das Land wiederholt aufgefordert, auf diese Kreditierung zu verzichten, damit die Folgejahre nicht bereits jetzt belastet werden.

Auf der Grundlage von finanzwissenschaftlichen Gutachten wurde die **Systematik** im Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2022 fortentwickelt. Dies betrifft zum einen die Grunddatenaktualisierung. Hierbei werden zur Ermittlung des fiktiven Finanzbedarfs und der Berechnung der normierten Steuerkraft der Gemeinden jetzt aktuellere Zahlen zugrunde gelegt. Zum anderen werden die Ergebnisse der ergänzenden wissenschaftlichen Untersuchung der Wohnnergewichtung im kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt und die Faktoren für die sonstigen verschiedenen Bedarfe (insbesondere Schü-

ler-, Soziallasten- und Zentralitätsansatz) angepasst. Des Weiteren haben die Gutachter einen statistisch und ökonomisch signifikanten Unterschied zwischen den Realsteuerhebesätzen von kreisfreien und kreisangehörigen Gemeinden festgestellt. Dies hat zu der vom Städte- und Gemeindebund immer wieder geforderten Einführung von unterschiedlichen fiktiven Hebesätzen zwischen dem kreisfreien und dem kreisangehörigen Raum geführt.

Die neuen Regelungen zur **Bedarfsermittlung** haben scheinbar für Rheine zu der Verschlechterung gegenüber der bisherigen Planung geführt.

Die **Steuerkraft** von Rheine und allen anderen Kommunen in NRW hat sich hingegen tendenziell gleich entwickelt (Rheine +5,74 %; Landesdurchschnitt +6,20 %).

Der Betrag aus der Arbeitskreis-Rechnung ist noch vorläufig, da einzelne Daten noch nicht in der erforderlichen Aktualität verfügbar sind. Die im IV. Quartal zu erwartende GFG-Modellrechnung wird dann die endgültigen Daten enthalten.

Neben der Schlüsselzuweisung zahlt das Land seit 2019 im Rahmen des GFG eine sogenannte **Aufwands- und Unterhaltungspauschale** als allgemeine Deckungsmittel ohne Berücksichtigung der Steuerkraft. Die Höhe in 2022 beträgt 722 TEUR, was eine Steigerung von 128 TEUR gegenüber 2021 bedeutet.

Als eine neue Zuweisung eigener Art ist im GFG 2022 eine kommunale **Klima- und Forstpauschale** in Höhe von landesweit 10 Mio. EUR vorgesehen. Die mit den großflächigen Extremwetterereignissen Dürre und Sturm und Borkenkäferbefall verbundenen Aufarbeitungs- und Transporttätigkeiten haben die kommunale Waldinfrastruktur stark beeinträchtigt. Mit der Klima- und Forstpauschale wird das Ziel verfolgt, die Gemeinden angesichts der sie treffenden erhöhten Gemeinwohlverpflichtung im Hinblick auf die Erholungsfunktion des Waldes bei der Wiederherstellung der kommunalen und touristischen Waldinfrastruktur, der Wiederherstellung von Sicherheit und Ordnung und bei der Beseitigung und Bekämpfung der Kalamitäten zu unterstützen. Die den Gemeinden entstandenen Schäden werden über die Menge des Schadholzeinschlags von Nadelholz ermittelt. Darüber hinaus werden Schäden aufgrund des Schadholzes an Laubbäumen und sonstige Schäden über die Fläche pauschaliert. Da die Datenabfrage bei den Kommunen noch bis zum 30.09.21 andauert, liegen noch keine kommunenscharfen Werte vor. Vermutlich werden diese im Rahmen der Modellrechnung veröffentlicht.

Bis einschließlich 2019 erfolgte eine **Beteiligung der Kommunen an den finanziellen Belastungen des Landes aufgrund der Deutschen Einheit (Einheitslasten)** über die Gewerbesteuerumlage. Die letzte Spitzabrechnung findet im Jahr 2021 für das Jahr 2019 statt. Somit sind hierfür wie auch für die einmalige Zahlung in 2020 nach dem **Gewerbesteuerausgleichsgesetz Corona** keine Veranschlagungen in 2022 erfolgt.

Die Planung und Abwicklung der **Wasser- und Bodenverbände (WuB)** nach § 64 Landeswassergesetz NRW erfolgt ab 2022 über den Wirtschaftsplan der Technischen Betriebe. Die entsprechenden Ansätze im Sonderbereich 9 sind deshalb auf 0 gesetzt worden.

Die **Konzessionsabgaben** sind noch der Unternehmensplanung 2021 - 2024 der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH entnommen worden und können sich nach Über-

arbeitung dieser Unternehmensplanung noch ändern. Sie liegen mit 3,932 Mio. EUR derzeit um 57 TEUR über dem Ansatz 2021.

Die Zinsen und Verspätungszuschläge Gewerbesteuer sind unverändert mit 320 TEUR veranschlagt. In einem Mitte August veröffentlichtem Beschluss hat das Bundesverfassungsgerichts allerdings entschieden, dass die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen nach der Abgabenordnung verfassungswidrig ist, soweit der Zinsberechnung ein Zinssatz von monatlich 0,5 % zugrunde gelegt wird. Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 31.07.22 für alle Veranlagungszeiträume ab 2019 eine Neuregelung zu treffen. Wie diese Neuregelung aussehen wird, lässt sich noch nicht absehen. Über eine Anpassung der Ansätze muss im weiteren Beratungsverlauf entschieden werden.

Zwischenergebnis Ordentliche Erträge

Insgesamt verbessern sich die Ordentlichen Erträge gegenüber dem Vorjahr um 4,112 Mio. EUR oder 2,89 %.

Aufwendungen

Bei den **Personalaufwendungen** wurden 81 TEUR für notwendige Zuführungen zu Pensionsrückstellungen beim Wechsel von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu anderen Dienstherrn eingeplant.

Die **Versorgungsaufwendungen** setzen sich einerseits zusammen aus der Umlage an die Westfälisch-Lippische Versorgungskasse (5.736 TEUR, 167 TEUR mehr als 2021) und aus den Beihilfen an die Pensionsberechtigten (765 TEUR, unverändert). Andererseits ist hier auch die Auflösung von Pensions- und Beihilferückstellungen (1,042 Mio. EUR, 18 TEUR weniger als 2021) in Abzug zu bringen.

Die Ansätze für die **Gewerbesteuerumlage** 2022 und die Folgejahre sind auf der Grundlage der geplanten Gewerbesteuer und der entsprechenden Umlagesätze berechnet worden und beträgt 4,151 Mio. EUR.

Bei der **Kreisumlage** wurde der aktuelle Vorschlag der Kreisverwaltung zum Hebesatz (28,1 v.H.) für alle Jahre zugrunde gelegt. Die Umlage steigt aufgrund der vorgeschlagenen Anhebung des Hebesatzes um 1,874 Mio EUR gegenüber 2021 und liegt um 1,300 Mio. EUR über dem bisher für 2022 geplanten Ansatz.

Die Krankenhausinvestitionsumlage ist unverändert auf der Basis der derzeitigen Festsetzungen mit 1,040 Mio. EUR eingeplant.

Zwischenergebnis Ordentliche Aufwendungen

Insgesamt steigen die Ordentlichen Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr um 2,177 Mio. EUR bzw. 4,79 %.

Finanzerträge und -aufwendungen

Aufgrund der Liquiditätslage und des aktuellen Zinsumfeldes wurden weiterhin keine **Finanzerträge** eingeplant.

Für **Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen** wurden 2,952 Mio. EUR veranschlagt. Die Zinsaufwendungen für Investitionskredite sind mit 2,758 Mio. EUR geplant, das sind 170 TEUR mehr als 2021. Für Verwarentgelte sind 2 TEUR veranschlagt worden. Die Zinsen für Liquiditätskredite mussten auf 82 TEUR angehoben werden. Die Erstattungs-zinsen bei der Gewerbesteuer sind unverändert mit 110 TEUR veranschlagt. Auch hier bleiben aber die Auswirkungen des obigen Urteils des Bundesverfassungsgerichtes ab-zuwarten.

Zwischenergebnis Finanzergebnis

Insgesamt verschlechtert sich das Finanzergebnis gegenüber dem Vorjahr um 245 TEUR bzw. 9,05 %.

Außerordentliche Erträge

Bei den außerordentlichen Erträgen handelt es sich um den Isolierungsbetrag nach dem Gesetz zur Isolierung der aus der Covid-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten (NKF-CIG). Dieses Gesetz enthält allerdings nur Regelungen für die Haushaltsplanung 2021-2024. Zwischenzeitlich liegt ein Gesetzentwurf der Landesregierung vor, der eine Anwendung der Isolierungsregelungen auch für die Haushaltsplanung 2022 und die damit verbundene mittelfristige Finanzplanung bis 2025 vorsieht.

Die beschriebenen Änderungen beim Sonderbereich 9 sowie bei den Fach- und Sonderbereichen führen tlw. auch zu Anpassungen bei den Isolierungsbeträgen. Der aktuelle Stand kann der Anlage 9 entnommen werden. Gegenüber der bisherigen Planung ergibt sich daraus für 2022 eine Verbesserung in Höhe von 1,507 Mio. EUR. Bei der Ermittlung wurde unterstellt, dass auch für die Planung 2022 als Vergleichsjahr 2020 herangezogen werden kann. Sollte das noch zu beschließende Gesetz andere Regelungen enthalten, sind Anpassungen erforderlich.

Interne Leistungsverrechnung

Die Erträge für die Grundsteuern A und B, die die Stadt Rheine für eigene Grundstücke an sich selber zu leisten hat, sind nach statistischen Vorgaben über die **Interne Leistungsverrechnung** abzubilden und betragen 172 TEUR.

Fazit Ergebnisplan

Insgesamt verbessert sich das Teilergebnis für den Sonderbereich 9 gegenüber den bisherigen Planungsannahmen aus 2021 für 2022 um 3,006 Mio. EUR oder 2,96 %. Gegenüber dem Vorjahr 2021 ergibt sich eine Verschlechterung von 326 TEUR bzw. 0,31 %.

II. Investitionsplan

Im Teilinvestitionsplan 9 – Zentrale Finanzleistungen sind grundsätzlich jeweils nur eine Einzahlung und eine Auszahlung aus Investitionstätigkeit zu verzeichnen.

Haushaltsplan-Entwurf 2022

Haushaltsplan		Finanzplan		
2021	2022	2023	2024	2025
TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR

Teil-Investitionsplan Bereich 9 - Zentrale Finanzleistungen

Ein- und Auszahlungsarten

18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	4.141	4.310	4.215	4.405	4.612
23	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.141	4.310	4.215	4.405	4.612
27	- Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0	0	0
	<i>Absicherung von Pensionslasten</i>	0	0	0	0	0
30	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0
31	Saldo aus Investitionstätigkeit	4.141	4.310	4.215	4.405	4.612
	<i>nachrichtlich</i>					
	<i>Investitionsplanung 2021-2024</i>		3.872	4.070	4.306	
	<i>Veränderung</i>		438	145	99	

Bei der Einzahlung handelt es sich um die allgemeine Investitionspauschale. Der Ansatz von 4,310 Mio. EUR für 2022 basiert wie die Schlüsselzuweisungen auf der Arbeitskreis-Rechnung und kann sich noch ändern. Gegenüber 2021 steigt er um 169 TEUR.

Der Erwerb von Finanzanlagen soll dazu dienen, die sich aus den Pensionsrückstellungen ergebenden zukünftigen Belastungen im Liquiditätsbereich abzumildern. Aufgrund der aktuell fehlenden finanziellen Mittel sind allerdings keine Ansätze eingeplant worden.